

Handelsteil der

Leipziger Monatschrift für Textil-Industrie

Wochenschrift für Spinnerei und Weberei.

Begründet 1884 in LEIPZIG.

Fachzeitschrift für die Woll-, Baumwoll-, Seiden-, Leinen-, Hanf- und Jute-Industrie, für den Garn- und Manufakturwarenhandel, sowie die Tuch- und Konfektionsbranche.

Nachdruck, soweit nicht unterzagt, nur mit genauer Quellenangabe gestattet.

Zugleich:

Handelsblatt

für die gesamte Textil-Branche.

Allgemeine Zeitschrift für die Textil-Industrie

vormals „Die Textil-Zeitung“.

Organ der Sächsischen
Textil-Berufsgenossenschaft.

Organ der Vereinigung
Sächsischer Spinnerei-Besitzer.

Organ der Norddeutschen
Textil-Berufsgenossenschaft.

Schriftleitung, Geschäftsstelle u. Verlag:
LEIPZIG, Brommestr. 9, Ecke Johannis-Allee.

Herausgegeben von Theodor Martins Textilverlag in Leipzig.

Fernsprech-Anschluß Nr. 1058.
Telegramm-Adresse: Textilschrift Leipzig.

Diese Wochenberichte erscheinen jeden Mittwoch und bilden den Handelsteil der „Leipziger Monatschrift für Textil-Industrie“. — Der Preis für die „Leipziger Monatschrift für Textil-Industrie“ mit den vierteljährlich erscheinenden „Sonder-Nummern“ und den Beilagen: „Muster-Zeitung“ und „Mitteilungen aus und für Textil-Berufsgenossenschaften“ beträgt für das Deutsche Reich und Österreich-Ungarn pro Halbjahr Mk. 8.—. Die „Wochenberichte“ können zum halbjährlichen

Preis von Mk. 7.— für Deutschland u. Österreich-Ungarn bezogen werden. Die Bezugs-Gebühren sind im voraus zahlbar. Wenn ein Bezug spätestens einen Monat vor Schluß des Halbjahres nicht gekündigt wird, gilt derselbe als fort-estehend. — Die Insertions-Gebühren betragen pro Perizelle (zirka 3 mm hoch und 54 mm breit) oder deren Raum einschließl. Teuerungszuschlag 50 Pfennig. Bei Wiederholungen Rabatt nach Tarif — Bellsätze nach feststehendem Tarif

Adresse für sämtliche Zuschriften und Geldsendungen: Leipziger Monatschrift für Textil-Industrie, Leipzig, Brommestr. 9.

Die Übergangswirtschaft in der Textilindustrie.

Über die bevorstehenden Maßnahmen der Reichsstelle für Textilwirtschaft wird folgendes berichtet:

Wir werden mit einer schnelleren Übergangswirtschaft rechnen müssen als man bisher angenommen hat. In Gemeinschaft mit der Kriegs-Rohstoff-Abteilung werden gegenwärtig vom Reichswirtschaftsamt unter Hinzuziehung der Reichsstelle für Textilwirtschaft sowie der Reichsbekleidungsstelle eingehende Beratungen gepflogen, um sofort bei Beginn der Demobilisierung weitgehende Arbeitsmöglichkeiten in der Textilindustrie zu schaffen. Soweit dies möglich ist, sollen schon jetzt stillliegende Betriebe bevorzugt werden, wofür natürlich die Voraussetzung ist, daß sie betriebsfähig gemacht werden.

Die Reichswirtschaftsstellen sind durchweg gegründet, die Sitzungen ihrer Ausschüsse beginnen; sie beraten dabei insbesondere auch über die sachlichen Grundlagen für die Übergangswirtschaft auf dem Textilgebiete. Als Unterlage diente dabei eine am 19. Oktober d. J. abgeschlossene Ausarbeitung der berufsständigen Referenten beim Reichswirtschaftsamt. Diese nachstehend im Wortlaut wiedergegebene Denkschrift ist vervielfältigt und den Ausschüssen der Reichswirtschaftsstellen mit dem Bemerken mitgeteilt worden, daß die Reichsstelle sie als eine geeignete Unterlage für weitere Beratungen aufstellt. Es wird bemerkt, daß diese Zusammenstellung nicht eine Vorschrift für die Reichswirtschaftsstellen bedeutet, sondern ihnen nur als Unterlage für ihre Beratungen dienen soll.

Um die Hauptausschüsse der Reichswirtschaftsstellen überhaupt arbeitsfähig zu machen, mußte die Anzahl von deren Mitgliedern auf ein erträgliches Maß gehalten werden. Infolgedessen konnten auch nicht alle die weitverzweigten Gruppen der Textilindustrie in ihnen durch besondere Mitglieder vertreten sein. Dies dürfte aber zu irgend welchen Beunruhigungen keinen Anlaß geben, denn die Ausschüsse sind, wie ihnen wiederholt von maßgebender Seite bedeutet worden ist, keineswegs besondere Interessenvertretungen, sondern sie haben das allgemeine volkswirtschaftliche Wohl auf dem ganzen Textilgebiet zu fördern. Nur wenn sie bei ihrer Arbeit und ihren Anordnungen von dieser Auffassung ausgehen, wird ihnen in vollem Umfange die Selbstverwaltung belassen werden können; denn der ganze Zweck der Verordnung vom 27. Juni 1918 ist letzten Endes doch nur der Schutz der Minderheit, die Unterstützung wirtschaftlich Schwacher, und nur mit Rücksicht hierauf ist die Möglichkeit eines staatlichen Eingriffes bestimmt worden.

Es ist auch schon jetzt vielfach in Aussicht genommen, daß die Ausschüsse Unterausschüsse bilden. In diese können nach § 10 Absatz 2 der obigen Verordnung auch Personen, die nicht dem Ausschuss angehören, hinzugezogen werden. Es kann erwartet werden, daß gerade diejenigen Kreise, welche aus ihrer Mitte in dem Ausschuss keine oder wenige Vertreter haben (wie z. B. der Detailhandel und die Konfektion) in erster Linie berücksichtigt werden.

Nachstehend folgen in Wortlaut die eingangs erwähnten sachlichen Grundlagen für die Übergangswirtschaft auf dem Textilgebiet.

Soweit sich die Verhältnisse überblicken lassen, werden folgende Zeiträume zu unterscheiden sein:

I. Zeitraum zwischen Einstellung der Feindseligkeiten und dem Abschluß des Waffenstillstandes.

In diesem Zeitraum sind angesichts der Möglichkeit einer Wiederaufnahme der Feindseligkeiten vorwiegend militärische Gesichtspunkte für die Wirtschaft maßgebend. Sie wird infolgedessen ausschließlich von der militärischen Stelle, das ist die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, zu leiten sein. Diese ist in der Lage, beim Auftreten eines größeren Angebots von Arbeitskräften durch Hinausgabe vermehrter Aufträge, welche an sich für Heereszwecke bestimmt sind, bei denen aber bereits auf eine Verwendung für Friedensbedarf Rücksicht genommen werden kann, den Übergang zu erleichtern. Das Reichswirtschaftsamt wird in diesem Zeitraum in die Wirtschaft nur insoweit eingreifen können, als es zur Vorbereitung der nachfolgenden Perioden erforderlich ist.

II. Zeitraum zwischen dem Abschluß des Waffenstillstandes und dem Friedensschluß.

Auch für diesen Zeitraum muß, so lange die Wiedereröffnung des Krieges nicht völlig ausgeschlossen ist, die Führung der Wirtschaft bei der militärischen Stelle, der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, verbleiben. Diese kann Maßnahmen treffen, um während dieser Zeit die Aufträge der Heeresverwaltung so umzustellen, daß die Erzeugnisse auch für bürgerliche Zwecke brauchbar sind. Es erscheint hierbei wünschenswert, daß nach Möglichkeit stillliegende Betriebe bereits zur Mitarbeit herangezogen werden.

Als Übernehmerin der Erzeugnisse, eventuell auch bereits als Auftraggeberin, kann in diesem Zeitpunkte die Reichsbekleidungsstelle sowie sonstige mit der Versorgung mit Bekleidungsstoffen und technischen Bedürfnissen befaßte Stellen auftreten.

Die Reichsstelle für Textilwirtschaft und die Reichswirtschaftsstellen haben in dieser Zeit ihre Einrichtungen zu vollenden und die Vorbereitungen für den 3. Zeitraum zu treffen.

III. Eigentliche Übergangswirtschaft, beginnend mit dem Friedensschluß.

Hier sind zwei Gruppen von Maßnahmen zu unterscheiden:

a) Wirtschaft mit den im Inland vorhandenen Beständen und Gefällen, insbesondere mit den Beständen der Heeresverwaltung.

Die Kriegsorganisationen, welche in dieser Zeit ohnehin zur Durchführung ihrer allmählichen Liquidation noch bestehen werden, werden nach dem in der Kriegswirtschaft geübten Verfahren — Mengenkontingent — die Bestände der Heeresverwaltung — soweit sie für die bürgerliche Wirtschaft zur Verfügung gestellt werden — an die Unternehmungen, unter Heranziehung der stillliegenden Betriebe, zuweisen. Die zentrale Verwaltung und Zuweisung dieser Bestände bleiben also bis zur Erschöpfung derjenigen Menge, welche der bürgerlichen Wirtschaft von der Heeresverwaltung überlassen wird, aufrecht.

Eine zentrale Verfügung über die Verarbeitung ist grundsätzlich zu vermeiden: Wo sie ausnahmsweise erforderlich wird, ist durch die Stellung von Bedingungen bei der Erteilung von Kontingenten Vorkehrung zu treffen.

Dieser Teil der Übergangswirtschaft beabsichtigt somit hinsichtlich der im Inland vorhandenen, zentral verwalteten Bestände nur eine nach dem Gesichtspunkt möglicher Gleichmäßigkeit erfolgende Zuteilung, dagegen nicht mehr eine zentrale Auftragsvergebung mit einheitlicher Preisgestaltung der Erzeugnisse.

Selbstredend können die Reichsbekleidungsstelle und die anderen Versorgungsstellen auch in dieser Periode als Käufer auftreten, wenn hierfür ein Bedürfnis besteht. Sie treten aber hierbei in Wettbewerb mit den übrigen Käufern. Eine einheitliche Preisbestimmung für Erzeugnisse muß schon deshalb entfallen, weil in diesem Zeitraum auch ausländische Fertigerzeugnisse ins Land kommen.

Das Vorgesagte gilt bezüglich der Bestände, welche die Heeresverwaltung bei Friedensschluß bereits in der Hand hat oder welche durch Beschlagnahmenanordnungen auch nach dem Friedensschluß noch erfaßt werden.

Bei allen übrigen Inlandbeständen und Gefällen dürfte es gleichfalls erwünscht sein, sie der zentralen Bewirtschaftung zuzuführen und sie dem Wettbewerb der Käufer zu entziehen. Das kann aber nur geschehen, wo eine solche Bewirtschaftung praktisch durchführbar ist.

In dieser Beziehung ist folgendes zu sagen:

1. Kunstwolle und Kunstbaumwolle
bezw. Ausgangsmaterial hierzu (Garnabfälle, Stoffabfälle, Lumpen).

Im Hinblick auf die Zersplitterung des Anfalls, auf die große Zahl der mit dem Heranschaffen des Materials sich befassenden Händlerkreise und im Hinblick auf die Möglichkeit einer Zurückhaltung solchen Anfalls einerseits, der damit verbundenen Gewinnmöglichkeiten andererseits, wird eine restlose Erfassung des Materials schon sehr bald nach dem Friedensschluß eine Unmöglichkeit sein.

Besonders besteht die Gefahr, daß inländischer Anfall als ausländischer ausgegeben wird. Auf ausländische Stoffabfälle und Lumpen können wir nicht verzichten. Sie müssen notfalls auch zu höheren Preisen gekauft werden als Inlandsanfälle. Damit wird eine starke Verlockung geschaffen, Inlandsanfälle als ausländische Anfälle zu bezeichnen.

Solange also die Beschlagnahmenanordnungen der Kriegs-Rohstoff-Abteilung bestehen bleiben, hat es sein Bewenden bei der zentralen Sammlung und Verwertung. Eine neue, auf Maßnahmen der Reichsstelle für Textilwirtschaft oder der Reichswirtschaftsstelle aufzubauende zentrale Erfassung ist dagegen abzulehnen.

2. Wollgefälle der deutschen Schafschur.

Auch hier bestehen im Hinblick auf die große Zersplitterung ähnliche Bedenken wie bei Ziffer 1. Immerhin wird mit Rücksicht auf die notwendigen Maßnahmen zur Förderung der Wollerzeugung, deren Erfolg auf Gewährung eines Mindestpreises an die Landwirtschaft beruht, eine zentrale Bewirtschaftung des deutschen Wollgefälles angestrebt werden.